

# ***Deutscher Bohle Kegler Verband e.V.***

**Disziplinverband im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V.**



## **DBKV- SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

*Version:* 1.1

*Status:* freigegeben

*Vertraulichkeit:* öffentlich

*Gültig ab:* 01.04.2025

## Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT .....	3
2	ALLGEMEINES .....	3
3	WAHLEN .....	3
4	AUFGABEN DES DBKV- SCHIEDSRICHTERWARTES .....	4
5	AUS- UND FORTBILDUNG .....	4
6	PRÜFUNG .....	5
7	SCHIEDSRICHTERAUSWEIS .....	5
8	EINSATZ VON SCHIEDSRICHTERN .....	6
9	AUFGABEN UND PFLICHTEN DES SCHIEDSRICHTERS .....	6
10	BEOBACHTUNG .....	7
11	FINANZEN .....	7
12	WERBUNG .....	8
13	EHRUNGEN .....	8
14	INKRAFTTRETEN .....	8
15	ÄNDERUNGSHISTORIE .....	9

## 1 Vorwort

Obwohl im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, sind trotzdem alle Ämter mit Frauen, Männern oder Divers besetzbar.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung auf allen Ebenen auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler unter Beachtung der Sportordnungen des DKB und des Disziplinverbandes Bohle.

Zusätzliche Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Schiedsrichterordnung stehen, sind nicht zulässig.

Den Einsatz der Schiedsrichter koordiniert der Schiedsrichterwart des Disziplinverbandes Bohle. Der Disziplinverband Bohle regelt die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern in eigener Verantwortung.

## 2 Allgemeines

Zur Durchführung eines der DBKV- Sportordnung entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Diese werden nach einheitlichen Richtlinien des Disziplinverbandes Bohle ausgebildet. Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern wird vom Sportausschuss erarbeitet bzw. vorgenommen.

### 2.1 Zielsetzung Ausbildungsvorschriften für die Schiedsrichter

Der DBKV und seine Mitglieder streben mit diesen Ausbildungsvorschriften an,

- 2.1.1 die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter zu vereinheitlichen,
  - 2.1.2 die Ziele der Ausbildung an die Entwicklung des Sportbetriebes zu binden und auf einem dem Sportbetrieb angemessenen Niveau zu halten,
  - 2.1.3 gleichzeitig aber auch den Sportbetrieb durch die Qualifizierung der handelnden Personen positiv zu beeinflussen,
  - 2.1.4 den Umgang sowie die organisatorische und zeitliche Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitarbeit zu optimieren.
- 2.2 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein (einheitlich weißes oder rotes Hemd bzw. Poloshirt, Kapuzenpullover bzw. Sweatjacke, schwarze Hose bzw. Rock und Sportschuhe). Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen.
- 2.3 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachwissen geprägt sein.
- 2.4 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen.
- 2.5 Änderungen der Schiedsrichterordnung müssen im Sportausschuss des Disziplinverbandes Bohle behandelt und beschlossen werden. Änderungen können vom Schiedsrichterwart und vom Sportausschuss des Disziplinverbandes Bohle beantragt werden.
- 2.6 Ein Schiedsrichter kann eine Lizenz für mehrere Disziplinverbände erhalten.
- 2.7 Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Arbeitsplatz während des Wettkampfes zur Verfügung zu stellen.

## 3 Wahlen

- 3.1 Der Schiedsrichterwart wird vom Sportausschuss gewählt.
- 3.2 Der Schiedsrichterwart ist Mitglied im DBKV-Sportausschuss.

## 4 Aufgaben des DBKV- Schiedsrichterwartes

- a. Leitung des Schiedsrichterwesens
- b. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien erstellen,
- c. Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter koordinieren und leiten,
- d. Auswahl/ Bestätigung der Schiedsrichter für die Erlangung der Lizenzen,
- e. Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens,
- f. Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens,
- g. Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen,
- h. Herausgabe eines aktuellen Schiedsrichterverzeichnisses,
- i. Erstellung von Einsatzplänen,
- j. Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz,
- k. Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung,
- l. Führen einer Einsatzstatistik (nur für Deutsche Meisterschaften und Länderspiele)

## 5 Aus- und Fortbildung

### 5.1 Aufgabenorientierung

Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Wettkämpfen, innerhalb der Verbände, die Beachtung der Ordnungen und des Regelwerkes zu garantieren. Er sorgt dafür, dass die Regeln der sportlichen Fairness eingehalten werden.

### 5.2 Ziel der Ausbildung

- 5.2.1 Schaffen umfassender Kenntnisse über Regelwerk und Ordnungen des DKB, WNBA und DBKV
- 5.2.2 Vermitteln von universeller Sicherheit bei Anwendung und Auslegung
- 5.2.3 Umfassende Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und die Ausstattung der Sportanlagen

### 5.3 Ausbildungsinhalte

- a. Verbandsstruktur DKB und DBKV
- b. Regelwerk und Ordnungen
- c. Technische Vorschriften der WNBA
- d. Auslegung und Anwendung von Regelwerk und Ordnungen
- e. Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach dem Wettkampf (Besonderheiten bei Wettkämpfen von überregionaler Bedeutung)
- f. Gruppendynamische Prozesse, Handeln im Leistungssport (Kommunikation, Gesprächsführung)
- g. Sportartenspezifische Verletzungen, Erstversorgung und Reaktion des Schiedsrichters)
- h. Schriftliche Prüfung mit Fragen aus allen Teilbereichen

Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des Disziplinverbandes Bohle. Die Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein und Mitglied in einem Verein oder Einzelklub sein. Sie können nur durch diese gemeldet werden.

5.4 Zur Ausbildung können Referenten bestellt werden.

5.5 Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Eine ständige Fortbildung ist notwendig. Ihre Ziele sind:

- a. Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten
- b. Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation

- c. Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Sport
  - d. Erweitern der Kenntnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen im Technikbereich der Anlagen
- 5.6 Schiedsrichter müssen alle drei Jahre einen Fortbildungslehrgang absolvieren. Nach Bestätigung durch die Lehrgangsleitung kann die Lizenz um weitere drei Jahre verlängert werden.
- 5.7 Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Änderungen oder Neuerungen der Sportordnung, der Technischen Bestimmungen und der Schiedsrichterordnung des Disziplinverbandes Bohle zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu beschaffen.
- 5.8 Nimmt ein Schiedsrichter nach 3 Jahren an der verpflichtenden Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz. Er kann diese wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgang teilnimmt.
- 5.9 Bei groben Verstößen gegen das Ethos des Schiedsrichterwesens kann der Schiedsrichterwart die Lizenz sofort entziehen.

## 6 Prüfung

- 6.1 Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung abzulegen. Die bestandene Prüfung ist die Grundlage für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit.
- 6.2 Diese wird vom Schiedsrichterwart und einer von ihm bestimmten weiteren Person des Sportausschusses ausgewertet.
- 6.3 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis.

## 7 Schiedsrichterausweis

- 7.1 Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom Disziplinverband Bohle herausgegeben.
- 7.2 Zur Ausstellung der Schiedsrichterausweise ist nur der Schiedsrichterwart des Disziplinverbandes Bohle berechtigt.
- 7.3 Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:
- Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnadresse
  - Staatsangehörigkeit
  - Erkennbares farbiges Passbild
  - Eigenhändige Unterschrift
  - Stempel
  - Name des Disziplinverbandes (z.B. Disziplinverband Bohle)
  - Prüfungsdatum
  - Bestätigungsvermerk der Fortbildung

## 8 Einsatz von Schiedsrichtern

- 8.1 Alle Wettbewerbe des DKB, die der Disziplinverband Bohle veranstaltet, müssen entsprechend der Sportordnung des DKB und des Disziplinverbandes Bohle von Schiedsrichtern geleitet werden.
- 8.2 Alle in den Bundesligen und bei Deutschen Meisterschaften eingesetzten Schiedsrichter müssen eine gültige Antidopingvereinbarung nachweisen.
- 8.3 Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart. Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.
- 8.4 Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter eingesetzt sind, fungiert der Schiedsrichterwart als Hauptschiedsrichter.
- 8.5 Bei Deutschen Meisterschaften hat eine Absprache zwischen der „Sportlichen Leitung“ und den Schiedsrichtern über den Verlauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 8.6 Der Einsatz erstreckt sich auf maximal vier Bahnen.
- 8.7 Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:
  - 8.7.1 Steht kein Schiedsrichter zur Verfügung, übernimmt ein vom Gastgeber benannter Funktionär/Sportkamerad (kein am Spiel beteiligter Sportler) als Aufsichtsführender die Spielleitung nach den geltenden Regeln. Die beteiligten Mannschaften müssen darüber sofort in Kenntnis gesetzt werden. Gelbe und rote Karten müssen vorhanden sein.
  - 8.7.2 Bei Anwesenheit eines neutralen Schiedsrichters kann dieser die Leitung übernehmen, soweit er damit einverstanden ist. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich. Die beteiligten Mannschaften an diesem Wettkampf müssen darüber eindeutig informiert werden.
  - 8.7.3 Kommt ein eingesetzter Schiedsrichter zu spät zu einem Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.
- 8.8 Besteht ein Einwand gegen die Leitung des Wettkampfes, so ist dies auf dem Spielberichtsbogen mit entsprechender Begründung und Unterschrift zu vermerken.

## 9 Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

- 9.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Anti-Doping-Kommission (ADK) bei Kontrollen zu unterstützen.
- 9.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Stunde vor einem Wettkampf einzutreffen, sodass alle vorbereitenden Aufgaben erledigt und etwaige Mängel noch beseitigt werden können. Das Bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.
- 9.3 Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.
- 9.4 Aufgaben vor dem Wettkampf
  - 9.4.1 Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
  - 9.4.2 Spielerpasskontrolle
  - 9.4.3 Kontrolle Anti-Doping-Vereinbarung der Spieler, Trainer, Übungsleiter und Betreuer,
  - 9.4.4 Kugelpasskontrolle für „eigene“ Kugeln
  - 9.4.5 Überprüfung der Werbeverträge

- 9.4.6 Ausfüllen des Spielberichts bogens
- 9.4.7 Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen
- 9.5 Aufgaben während des Wettkampfes
  - 9.5.1 Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufs nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen.
  - 9.5.2 Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
  - 9.5.3 Der Schiedsrichter hat beim Einsatz die Pflicht, gegen Verstöße der Sportordnung und Sportdisziplin Ermahnungen oder Verwarnungen auszusprechen.
  - 9.5.4 Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnung erteilt wurde, hat der Schiedsrichter die gelbe bzw. rote Karte zu zeigen und dem Spieler bekannt zu geben, welcher Verstoß begangen wurde.
  - 9.5.5 Verwarnungen sind auf dem Wurfschein zu kennzeichnen und auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
  - 9.5.6 Disqualifikationen bewirken den sofortigen Spielausschluss. Der Spielausschluss muss auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.
  - 9.5.7 Nichtbeachtung von Schiedsrichterentscheidungen werden mit einer Verwarnung geahndet. Bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch eine Disqualifikation erfolgen.
  - 9.5.8 Eine nachträgliche Warnung ist nicht zulässig.
  - 9.5.9 Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.
- 9.6 Aufgaben nach dem Wettkampf
  - 9.6.1 Spielberichtsbogen kontrollieren und mit Namen und Unterschrift ergänzen.
  - 9.6.2 Rückgabe der Spielerpässe und ADV's.
  - 9.6.3 Bekanntgabe der Ergebnisse.
  - 9.6.4 Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes.
  - 9.6.5 Bei einem Spielausschluss (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und an die zuständige spielleitende Stelle zu senden.

## 10 Beobachtung

- 10.1 Mit der Beobachtung von amtierenden Schiedsrichtern, können Schiedsrichter, Mitglieder des Sportausschusses und kompetente Funktionäre des Disziplinverbandes Bohle beauftragt werden.
- 10.2 In jedem Falle muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt und an den Schiedsrichterwart - innerhalb von vier Tagen - eingereicht werden.

## 11 Finanzen

- 11.1 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelt der Disziplinverband Bohle.

## 12 Werbung

- 12.1 Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze Werbung zu betreiben. Die Werbung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.
- 12.2 Die Werbung ist der spielleitenden Stelle anzuzeigen.
- 12.3 Werbeverträge des Disziplinverbandes Bohle bzw. des DKB sind einzuhalten.

## 13 Ehrungen

- 13.1 Schiedsrichter können nach den Kriterien der Ehrenordnung bzw. des Disziplinverbandes Bohle geehrt werden.

## 14 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde vom DBKV-Sportausschuss am 28.02.2025 beschlossen. Die bisherige Schiedsrichterordnung verliert mit der Beschlussfassung des DBKV-Sportausschusses ihre Gültigkeit.

Die geänderte Schiedsrichterordnung tritt nach Bestätigung durch die DBKV-Versammlung am 01.04.2025 in Kraft.



